

## ARTIKEL 70

erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse Anregungen für die folgende Behandlung des Gesetzentwurfes in ihrem Ausschuß.

Im Ergebnis der Beratung über die Vorlage, die die Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 2 mit umfaßt, beschließt der Staatsrat ihre Überweisung an die Volkskammer, oder er gibt sie dem Einreicher mit der Empfehlung auf nochmalige Prüfung dieser oder jener Frage zurück. Zugleich legt der Staatsrat fest, welchen Ausschüssen der Volkskammer die Vorlage zur Prüfung überwiesen wird. Die Verfassung läßt zu - und in der Praxis wurde es verschiedentlich schon so gehandhabt -, daß Entwürfe von Gesetzen oder Beschlüssen den zuständigen Ausschüssen vor der Behandlung im Staatsrat vom Vorsitzenden des Staatsrates zur Prüfung übergeben werden. Das ermöglicht, die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse bereits bei der anschließenden Behandlung im Staatsrat mit auszuwerten. Unbeschadet dessen sind die Ausschüsse gemäß Artikel 65 Absatz 3 verpflichtet, dem Plenum der Volkskammer ihren Standpunkt zu der betreffenden Vorlage zu unterbreiten.

Insgesamt richten sich die Art und Weise der Behandlung von Vorlagen für die Volkskammer im Staatsrat und sein Zusammenwirken mit den Ausschüssen nach Inhalt, Bedeutung und Dringlichkeit der zur Debatte und Entscheidung stehenden Vorlage.

In weitgehender Übereinstimmung mit dem eben Dargelegten erfolgt auch die Behandlung solcher Vorlagen für die Volkskammer, die nicht vom Ministerrat eingereicht werden. So machte der Staatsrat verschiedentlich selbst von seinem Recht auf Gesetzesinitiative Gebrauch (vgl. Artikel 65 Absatz 1). Beispielsweise hatte er für die Ausarbeitung des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes zwei Kommissionen gebildet, die entsprechende Entwürfe ausarbeiteten, sie in Übereinstimmung mit dem Staatsrat zur öffentlichen Diskussion stellten, deren Ergebnis in den endgültigen Entwurf einarbeiteten und dem Staatsrat vorlegten. An der Beratung im Staatsrat nahmen die Vorsitzenden der Ausschüsse der Volkskammer und Mitglieder der beiden Gesetzgebungskommissionen sowie die verantwortlichen Vertreter der zentralen Rechtspflegeorgane teil. Im Ergebnis seiner Beratung bestätigte der Staatsrat die Gesetzentwürfe und beschloß, sie als eigenen Antrag auf Beschlußfassung der Volkskammer zu unterbreiten. Zugleich legte der Staatsrat fest, daß die Gesetzentwürfe von allen Ausschüssen der Volkskammer behandelt werden.